

Vereinsatzung des Cycling Club Düsseldorf e.V.

gültig ab 27.08.2009

I. Name, Sitz und Zweck

§1 Durch den Zusammenschluss von Sportlern wurde im Jahre 2005 ein Verein gegründet, der den Namen **Cycling Club Düsseldorf e.V.** führt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Die Farben des Vereins sind Schwarz-Weiss-Rot-Blau-Gelb.

§2 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Radsportlern mit dem Ziel aktiver oder passiver Mitgliedschaft.

Der Verein fördert den Radsport und die Jugendarbeit und verfolgt sportliche Ziele der allgemeinen Leistungsübungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§3 Der Verein hat erwachsene und jugendliche Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Über eine Aufnahme wird durch den Vorstand entschieden. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung jeweils nur am Schluss des Geschäftsjahres beendet werden. Sie muss jedoch spätestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Jahres erfolgt sein.

Wenn ein Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere das Ansehen des Vereins schädigt sowie gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und

Vereinsatzung des Cycling Club Düsseldorf e.V.

gültig ab 27.08.2009

Sportkameradschaft grob verstößt, kann der Vorstand einen Ausschluss vornehmen. Berufungsinstanz hierfür ist die Mitgliederversammlung des Vereins.

§4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die von den Versammlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefassten Beschlüsse zu befolgen, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und bei Wettkämpfen das Beste zu geben.
- Jedes Mitglied genießt bei Sportveranstaltungen den Versicherungsschutz des Landessportbundes Nordrhein-Westfalens. Abschluss von Sonderversicherungen ist Sache der Mitglieder.
- Durch die Mitgliedschaft erwirbt jeder das Recht, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Besonders verdienten Mitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§5 Zur wirtschaftlichen Sicherung des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe und die Beitragsordnung werden vom Vorstand festgelegt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragszahlung.

§6 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Vorstand des Vereins verwaltet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Die Organe des Vereins

§7 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Der Verein wird durch den Vorstand geführt. Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Zusätzlich können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Jeder ist bis zu einem Betrag von 1000,00 Euro alleinvertretungs-berechtigt. Für höhere Beträge bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Beschlüsse im Vorstand bedürfen einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Vereinsatzung des Cycling Club Düsseldorf e.V.

gültig ab 27.08.2009

§9 Die Vertretung des Vereins muss unter der Bezeichnung "Vorstand, Cycling Club Düsseldorf e.V." erfolgen.

§10 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Mitgliedern wird auf den Versammlungen Bericht erstattet.

Der Vorstand soll Kontakte zu allen Behörden und Organisationen sowie sonstigen Vereinen aufnehmen und pflegen, wenn dadurch das eigene Vereinsinteresse gefördert werden kann. Zu repräsentativen Anlässen soll der Verein durch den Vorstand vertreten werden.

Der Vorstand verleiht die silberne Ehrennadel für 25-jährige Mitgliedschaft und die goldene Ehrennadel für 40-jährige Mitgliedschaft. Für verdienstvolle Mitglieder sind Ausnahmeregelungen zulässig.

§11 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand zu ordentlichen oder außerordentlichen Zusammenkünften einberufen. Mindestens alle zwei Jahre, in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist außerdem verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird.

Zu den Mitgliederversammlungen ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich durch E-Mail mit Empfangsbestätigung oder, falls diese nicht erfolgt, schriftlich durch einfachen Brief einzuladen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von acht Tagen.

Anträge müssen spätestens am Tage der Versammlung schriftlich eingegangen sein.

Ein Dringlichkeitsantrag kann nur beraten werden, wenn einfache Stimmenmehrheit ihn für die anberaumte Versammlung noch zulässt.

§12 Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, doch sollen sie in Jugendfragen gehört und das Ereignis bei Entscheidungen des Vorstandes berücksichtigt werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zu jeder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Vereinssatzung des Cycling Club Düsseldorf e.V.

gültig ab 27.08.2009

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden und eines zur Protokollführung bestimmten Mitglieds zu unterschreiben ist.

Fordert ein Mitglied vor einer Beschlussfassung eine geheime Abstimmung, so muss diese erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen

§13 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§14 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sie ist rechtskräftig, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Versammlungen von den erschienenen Mitgliedern mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen wird.

§15 Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen, nach durchgeführter Liquidation, dem Stadtsportbund der Stadt Düsseldorf zur Verwendung für sportlich-gemeinnützige Zwecke, im Benehmen mit dem zuletzt amtierenden Vorstand, zur Verfügung zu stellen.

§16 Mit Annahme dieser Satzung werden alle vorher bestehenden Satzungen und Beschlüsse satzungsrechtlicher Art für ungültig erklärt.

Gründungsversammlung: Düsseldorf, 22.07.2005